

AZ: 4731/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die ordnungsgemäße Herstellung des Hausanschlusses des Beschwerdeführers an das Stromverteilungsnetz.

Im Juni 2016 erteilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin den Auftrag, den Hausanschluss seines Hauses an das Stromverteilnetz herzustellen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten führte die Beschwerdegegnerin im Jahr 2017 aus und legte hierüber am 31.05.2017 Rechnung.

Im Anschluss beanstandete der Beschwerdeführer die Installationen und verweigerte einen Ausgleich der Rechnung. Aufgrund dessen erschien am 20.02.2019 ein fachkundiger Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin und nahm im Haus des Beschwerdeführers eine Besichtigung des Hausanschlusses vor.

Der Beschwerdeführer glich die Rechnung der Beschwerdegegnerin vom 31.05.2017 gleichwohl nicht aus. Daraufhin veranlasste die Beschwerdegegnerin eine Sperrung des Stromanschlusses. Dieser wurde nach Bezahlung der vorgenannten Rechnung sowie der mit der Sperrung verbundenen Kosten und der Kosten für die Wiederinbetriebnahme wieder freigeschaltet.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, die Beschwerdegegnerin habe den Hausanschluss nicht an der richtigen Stelle und nicht sicher installiert. Das ergäbe sich daraus, dass die Beschwerdegegnerin vor Ausführung der Arbeiten zunächst der Meinung gewesen sei, der Anschluss, vor allem die Verbindungsleitung, könnten nicht an der vorgegebenen Stelle eingerichtet werden. Später habe die Beschwerdegegnerin eine andere Meinung vertreten und den Anschluss und die Verbindungsleitung an der jetzigen Stelle hergerichtet, ohne dass erkennbar sei, worauf die Meinungsänderung der Beschwerdegegnerin eigentlich zurückzuführen sei und welche Stelle die Bauausführung in der jetzigen Form eigentlich genehmigt habe. Es sei insbesondere nicht klar, ob die tatsächlich ausgeführten Arbeiten zu einem sicheren Stromanschluss geführt hätten. Der Beschwerdeführer macht weiterhin geltend, durch die nicht eindeutig sichere Installation sei ihm ein großer Schaden entstanden.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Erklärung der Beschwerdegegnerin des Inhalts, dass der hergestellte Stromanschluss und die Verbindungsleitung sicher installiert worden sind, die Benennung der Stelle, die die Installation erlaubt hat und die Rückerstattung der Kosten für Sperrung und Wiederinbetriebnahme.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Erteilung der geforderten Erklärungen und die Rückerstattung gezahlter Kosten ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, die Lage für die Installation des Anschlusses und des Verbindungsrohrs seien nicht von ihr, sondern durch die Ausführung des von dem Beschwerdeführer errichteten Gebäudes vorgegeben worden. Wegen der Positionierung des Anschlusses und des Verbindungsrohres müsse sich der Beschwerdeführer deshalb mit dem von ihm beauftragten Bauunternehmer in Verbindung setzen. Darüber hinaus weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die Lage des Anschlusses und des Verbindungsrohrs zwar optisch als nicht besonders günstig bezeichnet werden könnte, Sicherheitsmängel ergäben sich aus der unschönen Positionierung aber nicht. Dies habe auch der Leiter ihres Bereichs Stromnetze dem Beschwerdeführer erklärt und bestätigt. .

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach den im Schlichtungsverfahren vorgelegten Dokumenten und Stellungnahmen hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Abgabe einer der von ihm verlangten Erklärungen. Dies folgt schon daraus, dass der zuständige Bereichsleiter der Beschwerdegegnerin nach persönlicher Augenscheinseinnahme die geforderten Zusicherungen bereits abgegeben hat. Zudem sind diese Erklärungen im Schlichtungsverfahren nochmals schriftlich bestätigt worden.

Auch ist nicht erkennbar, aufgrund welcher Tatsachen der Beschwerdeführer Bedenken hinsichtlich einer „sicheren“ Erstellung des Anschlusses hat. Soweit er vorträgt, die Beschwerdegegnerin habe die Position für die Installation des Anschlusses zunächst abgelehnt und dann später doch ohne weitere Rücksprache an der jetzigen Stelle installiert, ergeben sich allein daraus keine Sicherheitsbedenken. Die Beschwerdegegnerin hat unwidersprochen ausgeführt, dass die Stelle, an welcher der Anschluss und die Verbindungsleitung positioniert wurden, nach Vorgaben des Bauunternehmens, welches von dem Beschwerdeführer beauftragt worden war, eingerichtet wurde. Diese Stelle sei zwar optisch nicht günstig gelegen, die Installation als solche habe aber sach- und fachgerecht dort erfolgen können. Gegen diesen Vortrag der Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführer keine konkreten Einwände, insbesondere keine substantiierten Mängelrügen, erhoben.

Weiterhin ist darauf hin zu weisen, dass die Schlichtungsstelle keine Möglichkeit hat, den Sachverhalt hinsichtlich etwaiger Mängel weiter als im Schlichtungsverfahren geschehen aufzuklären. Die Beschwerdegegnerin trägt nach Begutachtung ihrer Fachleute vor, den Anschluss ordnungsgemäß und mangelfrei hergestellt zu haben. Soweit der Beschwerdeführer anderer Meinung ist, könnte eine weitere Sachverhaltsklärung nur im Rahmen einer Beweisaufnahme erfolgen. Eine solche Beweisaufnahme, in welcher Zeugen zu befragen oder Sachverständigengutachten einzuholen wären, kann die Schlichtungsstelle nach ihrer Verfahrensordnung aber nicht durchführen.

Bereits aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer ein Rückerstattungsanspruch wegen der Kosten der Sperrung und Wiederinbetriebnahme seines Stromanschlusses nicht zusteht. Angesichts der von der Beschwerdegegnerin erbrachten Leistungen war der Beschwerdeführer zur Bezahlung der Rechnung der Beschwerdegegnerin vom 31.05.2017 aus § 631 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet. Hiergegen stand dem Beschwerdeführer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht die Sperrung des Anschlusses wegen ihrer offenen Forderungen angekündigt und durchgeführt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung:

- 1.) Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Abgabe der von ihm geforderten Erklärungen der Beschwerdegegnerin.**
- 2.) Der Beschwerdeführer hat auch keinen Anspruch auf Rückzahlung der Kosten für Sperrung und Wiederinbetriebnahme seines Anschlusses.**

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. Oktober 2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann